

Amtsblatt der Stadt Brühl



36. Jahrgang

Ausgabetag: 03.12.2020

Nummer: 37

Seite

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Brühl zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.11.2020

351 - 353

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl über die Anstalt des öffentlichen Rechts „StadtSERVICEbetrieb Brühl“

354 - 355

Bekanntmachung über die Sitzung des Verwaltungsrates des StadtSERVICEbetriebes Brühl (AöR) am Mittwoch, den 09.12.2020 um 18:00 Uhr, Mensa der Clemens-August-Schule, Clemens-August-Straße 33, 50321 Brühl

356 - 357

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.



Allgemeinverfügung der Stadt Brühl zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.11.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 sowie § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 wird gemäß § 3 Abs. 2 CoronaSchVO folgende Allgemeinverfügung für die Stadt Brühl erlassen:

Allgemeinverfügung:

Die folgenden öffentlichen Außenbereiche in der Stadt Brühl werden als solche ausgewiesen, in denen gemäß § 3 Abs. 2 Nr.8 Coronaschutzverordnung künftig eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss:

1. In der Innenstadt auf der Uhlstraße vor dem Rathaus (Rathausvorplatz), auf dem Markt und auf dem Steinweg sowie
2. auf dem Balthasar-Neumann-Platz an den Markttagen (dienstags, donnerstags und samstags)

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 04.01.2021.

Begründung:

Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Sowohl in Deutschland, als auch weltweit handelt es sich um eine dynamische und ernstzunehmende Situation, in der mehrere tausend Menschen zu Tode gekommen sind. Die Zahl der Infektionsfälle nimmt weiterhin zu.

Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit steigt die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit, auf Sportanlagen und bei Freizeitaktivitäten sowie insbesondere bei Festen mit geselligem Charakter ohne Einhaltung von Abständen führt daher zu einem erhöhten Risikopotenzial. Das Infektionsrisiko ist stark von dem individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der Belüftungssituation in den Räumlichkeiten und der regionalen Verbreitung abhängig. Bei der Übertragung spielen Risikobegegnungen (wie z.B. 15 Minuten andauernder face-to-face Kontakt bei Nichteinhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht) eine besondere Rolle. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. Insbesondere in geschlossenen Räumen steigt das Risiko einer Übertragung deutlich und besteht auch, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 m eingehalten wurde. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen- Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen, feiern, tanzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Es obliegt der Stadt Brühl auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 1 Nr. 8 CoronaSchVO öffentliche Außenbereiche auszuweisen, in denen die Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu erwarten ist und es daher dort eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung (Maskenpflicht) geben soll.

Die Auswahl der Orte wurde daher aufgrund der Erfahrungswerte der örtlichen Ordnungsbehörde zum Menschengesundwerden getroffen.

Bei den aufgeführten Orten in den Stadtgebieten von Brühl wird es erfahrungsgemäß zur Unterschreitung des Mindestabstandes kommen. Daher werden sie als Orte im Sinne des § 3 Abs. Nr. 8 CoronaSchVO ausgewiesen.

Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit ohne Abstand birgt ein erhöhtes Risikopotenzial der Ansteckung. Damit es nicht dazu kommt, ist die verhältnismäßige Ausweisung von Orten, wo die Maskenpflicht gelten soll, geeignet, Ansteckungen zu minimieren.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen und den vorgeschriebenen Handlungserfordernissen ist mein Entschließungsermessen auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO auf Null reduziert, als weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen auch kontaktreduzierende Maßnahmen in Form der Benennung von öffentlichen Außenbereichen wo die Maskenpflicht gelten soll, zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt eine zeitliche Befristung der genannten Anordnung.

Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Amtsblatt der Stadt Brühl öffentlich bekannt gemacht.

Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO

keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

Beim Verwaltungsgericht Köln kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ordnungswidrigkeit:

Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 oder Satz 2 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Strafbarkeit:

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet (§ 74 IfSG).

Brühl, den 01.12.2020



Dieter Freitag

Stadt Brühl
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtservicebetrieb Brühl“

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666ff, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 02. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 6 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

§ 6

Verwaltungsrat

1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzende/n und 14 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden persönliche Vertreter/Vertreterinnen bestellt. Übrige Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter/Vertreterinnen müssen gleichzeitig Mitglieder des Rates der Stadt Brühl sein.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

3. Satzung der Stadt Brühl für die Anstalt des öffentlichen Rechts

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 03.12.2020

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Einladung



StadtService Brühl
AÖR - Ein Unternehmen der Stadt Brühl

An die Mitglieder des Verwaltungsrates

Ich lade Sie ein zur Sitzung des Verwaltungsrates des StadtServicebetriebes Brühl (AÖR)

Tag	Datum	Uhrzeit	Sitzungsort
Mittwoch	09.12.2020	18:00	Mensa der Clemens-August-Schule, Clemens-August-Str. 33, 50321 Brühl

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Freytag

(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 1.1 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
2. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl- Straßenreinigungssatzung
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl
4. Mitteilungen
5. Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung

6. Niederschrift vom 03.06.2020
7. Niederschrift vom 18.11.2020 (nichtöffentlicher Teil)
8. Systemvorgabe Entsorgung Verpackungsmüll (gelber Sack - gelbe Tonne)

Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Bürgermeister Dieter Freytag
Vorstand: Gerd Schiffer (Vorsitz),
Rolf Radermacher (Finanzen)

Sitz der Gesellschaft: 50321 Brühl
Amtsgericht Köln HRA-Nr: 31719
Leitweg-ID: 053620012012-32001-07

Kreissparkasse Köln (BIC: COKSDE33)
IBAN: DE64 3705 0299 0133 2971 46
Volksbank Rhein-Erft-Köln eG (BIC: GENODE1FHH)
IBAN: DE95 3706 2365 0300 5100 19

9. Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen - Kalkulationsgrundlage-
10. Stellenplan 2021
 - 10.1 Namentlicher Stellenplan 2021
11. Wirtschaftsplan 2021
12. Quartalsbericht 2. und 3. Quartal
13. Mitteilungen
14. Anfragen

Wegen der Corona-Krise gelten für die Sitzung folgende Schutzmaßnahmen:

- **Personen mit Symptomen einer Corona-Erkrankung, Personen mit Kontakt zu einer infizierten Person und Personen mit Aufenthalt in einem Risikogebiet haben keinen Zutritt.**
- **Zwischen den Teilnehmenden an der Sitzung des Verwaltungsrates wird ausreichender Abstand gewahrt.**
- **Die Teilnehmenden müssen zwingend die Handhygiene einhalten. Vor Betreten des Sitzungssaales ist von der Handdesinfektion Gebrauch zu machen.**
- **Alle Anwesenden müssen beim Betreten des Sitzungssaales ihre Kontaktdaten für die Anwesenheitsliste angeben.**
- **Eine Mund-Nase-Bedeckung ist zu tragen.**
- **Im Sitzungssaal ist die Husten- und Niesetikette zu wahren.**
- **Nach Sitzungsende ist das Schulgelände umgehend zu verlassen.**